Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2821

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse
der Landwirtschaft und Fischerei

- Nr. 2287 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schmidt (Niedersachsen)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1951

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)	Dr. Schmidt (Niedersachsen)
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

- Nr. 2287 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gesetzliche Handelsklassen einführen.

(2) Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei sind die in der Landwirtschaft, dem Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau, der Imkerei, durch Jagd oder Fischerei gewonnenen und die durch ihre Be- und Verarbeitung oder Weiterverarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel.

§ 2

In der Rechtsverordnung sind die Eigenschaften zu bezeichnen, welche die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen aufweisen müssen. Bei be- oder verarbeiteten Erzeugnissen sind ferner die Art und Weise ihrer Herstellung und ihre Zusammensetzung anzugeben.

§ 3

Werden Erzeugnisse nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, ver-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

In **den** Rechtsverordnung**en** sind die Eigenschaften zu bezeichnen, welche die Erzeugnisse der einzelnen Handelsklassen aufweisen müssen. Bei be- oder verarbeiteten Erzeugnissen sind ferner die Art und Weise ihrer Herstellung und ihre Zusammensetzung anzugeben.

§ 3

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
kauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Eigenschaften, welche die Erzeugnisse dieser Handelsklassen aufweisen müssen, als zugesichert.	
	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für bestimmmte landwirtschaftliche Erzeugnisse von den Haftungsvorschriften abgewichen werden kann, die sich aus Absatz 1 in Verbindung mit § 480 Absatz 2 BGB ergeben.
§ 4	§ 4
Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen:	Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen:
1. daß bestimmte Erzeugnisse nur nach den gesetzlichen Handelsklassen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;	1. unverändert
2. daß Erzeugnisse, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.	2. daß Erzeugnisse, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Zwecke **nur** in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen;
	3. **daß die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen auf die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Absatz 1 zu erstrecken;**
	4. **daß in den Fällen, in denen von der Ermächtigung nach Nr. 1 Gebrauch gemacht worden ist, die Börsen und die Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen vornehmen, verpflichtet sind, ihren Notierungen ausschließlich die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 Absatz 1 zugrunde zu legen.**
§ 5	§ 5
Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, nach welchen Grundsätzen in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Handelsklassen zu prüfen und welche Gebühren für diese Prüfung zu erheben sind.	Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung **Bestimmungen erlassen über** 1. **die Einreihung der in § 1 genannten** Erzeugnisse **in** Handelsklassen, 2. **das Verfahren bei der** Prüfung **und Kennzeichnung,** 3. **die** Grundsätze **über die Erhebung von** Gebühren **bei der Einreihung und** Prüfung.

Entwurf

§ 6

Bevor Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 erlassen werden, soll der Bundesminister die Organisationen der Landwirtschaft, der be- und verarbeitenden Betriebe, des Handels und der Verbraucher beteiligen. Er kann zu diesem Zweck aus Vertretern der beteiligten Organisationen besondere Fachausschüsse bilden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. einer nach § 4 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwider Erzeugnisse nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

2. einer nach § 4 Nr. 2 erlassenen Vorschrift zuwider Erzeugnisse nicht in der bestimmten Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Mengen- oder Gewichtseinheit feilbietet, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

kann, sofern die Vorschrift auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist, mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark.

(2) § 22 Absatz 2 Satz 2, §§ 27 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes sinngemäß.

§ 8

Die bisher von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder dem Bundesminister auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBl. S. 37) — zuletzt verlängert durch das Dritte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 8. Januar 1951 (Bundesgesetz-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 6

Bevor Rechtsverordnungen nach §§ 1, 4 und 5 erlassen werden, soll der Bundesminister die Organisationen der Landwirtschaft, **der Fischerei,** der be- und verarbeitenden Betriebe, des Handels und der Verbraucher beteiligen. Er kann zu diesem Zweck aus Vertretern der beteiligten Organisationen besondere Fachausschüsse bilden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich

1. **ein Erzeugnis im Sinne des § 1 unter einer irreführenden Handelsklassenbezeichnung oder, obwohl für das Erzeugnis eine Handelsklasse nicht eingeführt ist, es unter der Bezeichnung als Handelsklassenware** feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

2. einer **auf Grund des § 4 Ziffer 1 oder Ziffer** 2 erlassenen Vorschrift zuwider**handelt,** sofern **diese ausdrücklich** auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist,

kann mit einer Geldbuße belegt werden; ihr Höchstbetrag ist 20 000 Deutsche Mark.

(2) § 22 Absatz 2 Satz 2, §§ 27 bis 32, 48 und 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom **30.** März **1951** (**BGBl. I S. 223**) sind sinngemäß anzuwenden.

(3) unverändert

§ 8

entfällt

Entwurf

blatt I S. 45) — im sachlichen Geltungsbereich des § 4 Nr. 2 erlassenen Vorschriften treten spätestens mit dem Ablauf des . . . außer Kraft.

§ 9

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts bleiben unberührt.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die im Achten Teil Kapitel V der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) enthaltenen Vorschriften zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Kraft.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 9

Die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts **sowie über Handelsklassen bei Schlachtvieh nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom . . . 1951 (BGBl. I S. . . .)** bleiben unberührt.

§ 9a

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 10

unverändert